

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0018/15/8.1.1.1

Düsseldorf, den 27.04.2017

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Grillo-Werke AG mit Bescheid vom 24.03.2017 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und der Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid am Standort der Grillo Werke Hamborn, Weseler Straße 1 in 47169 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Abfallverbrennungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Grillo Werke AG
Weseler Straße 1
47169 Duisburg

Datum: 24.03.2017

Seite 1 von 37

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0018/15/4.1.12
bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler
Zimmer: Ce 244
Telefon:
0211 475-2244
Telefax:
0211 475-2943
sabine.thaler@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

**Ihr Genehmigungsantrag vom 26.01.2015 nach § 16 Abs. 1 BImSchG
zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstel-
lung von flüssigem Schwefeldioxid**

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0018/15/4.1.12

Auf Ihren Antrag vom 26.01.2015, eingegangen bei der Bezirksregie-
rung Düsseldorf am 29.01.2015 und zuletzt ergänzt mit Schreiben vom
20.06.2016 (Eingang Bezirksregierung Düsseldorf am 27.06.2016), auf
Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Spaltanla-
ge und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid ergeht
nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



I. Entscheidung

1.

Der Grillo Werke AG wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.12 und Nr. 8.1.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid

auf dem Gelände der Grillo Werke Hamborn, Weseler Straße 1 in 47169 Duisburg, Gemarkung Hamborn-Süd, Flur 211, Flurstück 294 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Ersatz der bestehenden Gasreinigung (Betriebseinheit 3) durch eine neue Gasreinigung, bestehend aus drei Waschtürmen und Nasselektrofilter;
- Erweiterung der bestehenden Rückkühlanlage um zwei Kühltürme;
- Errichtung und Betrieb eines weiteren Ersatzstromaggregates;

Eine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid (SO₂) von 200 t/d SO₂ im Drei-Schicht-Betrieb ist mit dieser Änderung nicht verbunden.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



2.

Mit Zustellung dieses Bescheides erlöschen die Bescheide über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 05.08.2015 – Az.: 53.01-100-53.0018/15/4.1.12-8a und vom 29.08.2016 – Az.: 53.01-100-53.0018/15/4.1.12-8a2.

3.

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die ebenfalls in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides enthaltenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 4.500.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

10.318,00 Euro

(i. W.: zehntausenddreihundertachtzehn Euro).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 15a 1.1 und 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

7331200000558172

an die Landeskasse Düsseldorf auf das folgende Konto:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED



Ich weise darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenz Zeichens eine Buchung nicht möglich ist und dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

- a) nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile begonnen und
- b) die geänderte Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).



IV. Begründung

A. Sachverhalt

Die Grillo-Werke AG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Duisburg-Hamborn u.a. eine Spaltanlage (Anlage zur Verwertung schwefelhaltiger Abfallstoffe durch Verbrennen) und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid. Die Anlage besteht aus zwei Drehrohröfen, in denen schwefelhaltige Abfall- und sonstige Einsatzstoffe thermisch gespalten werden. Das erzeugte schwefeldioxidhaltige Spaltgas wird in den nachgeschalteten Nachbrennkammern nachverbrannt und anschließend in der Gasreinigung gereinigt. Danach wird Schwefeldioxid absorbiert, desorbiert, verdichtet und kondensiert, d.h. verflüssigt. Das verflüssigte Schwefeldioxid wird anschließend gelagert und abgefüllt.

Die Gasreinigung besteht zurzeit aus zwei Waschtürmen, aus einem Elektrofilter und einer Rückkühlanlage mit zwei Kühltürmen. Da aufgrund des Alters der Anlage die Verfügbarkeit nicht mehr ausreichend gewährleistet ist, beabsichtigt die Grillo-Werke AG den Ersatz der bestehenden Gasreinigung durch eine neue Gasreinigung. Die Verfahrensweise der Gasreinigung wird prinzipiell beibehalten, wobei die primäre Gasreinigung in zwei Waschtürmen (WT3A und WT3B) anstatt wie bisher in einem Waschturm erfolgen soll, wodurch eine effektivere Reinigung erreicht wird.

Nach der Gasreinigung erfolgt wie bisher die Gaskühlung in einem weiteren Waschturm (WT4), anschließend strömt das Gas durch einen Elektrofilter (F0711). Gegenstand der geplanten Änderung ist weiterhin die Erweiterung der bestehenden Rückkühlanlage um zwei Rückkühlwerke (W0605A und W0605B). Hierdurch können die Temperaturen im Spaltgasstrom gesenkt und ein konstanterer Betrieb der SO₂-Absorption ermöglicht werden. Die bestehenden Kühlwasserpumpen sollen durch zwei neue Pumpen (P0605A und 0605B) mit größerer Förderleistung ersetzt werden und zur Absicherung der elektrischen Versorgung der Pumpen soll ein weiteres Ersatzstromaggregat aufgestellt werden.

Für den Neubau der Gasreinigung hat die Firma Grillo mit Schreiben vom 26.01.2015 einen Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid gestellt.



Da die beantragte Änderung möglichst kurzfristig realisiert werden sollte, wurde mit gleichem Schreiben die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Der Bescheid über den vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BImSchG wurde mit Datum vom 05.08.2015 erteilt. Ein erweiterter Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns wurde mit Datum vom 29.08.2016 erteilt.

Die Antragsunterlagen wurden folgendermaßen ergänzt:

- mit Schreiben vom 24.04.2015 (Eingang 28.04.2015) durch einen Bericht über den Ausgangszustand der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid;
- mit Schreiben vom 05.05.2015 (Eingang 21.05.2015) u.a. durch einen geprüften Standsicherheitsnachweis und eine Stellungnahme zum Einfluss der geplanten Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid auf die gem. § 50 BImSchG erforderlichen Abstände des Betriebsbereichs der Grillo-Werke AG zur Umgebung;
- mit Schreiben vom 02.09.2015 (Eingang 14.10.2015) durch eine ergänzende Stellungnahme zur Stickstoffdeposition und zum Säureeintrag;
- mit Schreiben vom 20.06.2016 (Eingang 27.06.2016) u.a. durch einen überarbeiteten Anlagenausgangszustandsbericht, eine ergänzende Stellungnahme des TÜV Süd zu den Auswirkungen auf das nächste FFH-Gebiet, ein § 29b-Gutachten der Fa. Savas zur Freisetzung von Schwefeldioxid und eine Stellungnahme zum Umgang mit Legionellen;

B. Begründung der Sachentscheidung

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Nach Eingang des Genehmigungsantrages wurden der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg sowie die Fachdezernate Altlasten / Bodenschutz, Umweltüberwachung / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



und Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt und zur Stellungnahme zum Vorhaben aufgefordert.

Außerdem wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) um gutachterliche Beurteilung im Sinne des § 13 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) gebeten.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den beteiligten Stellen geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg hat in seiner Stellungnahme zum Vorhaben u.a. mitgeteilt, dass aus planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung bestimmter Nebenbestimmungen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden, keine Bedenken bestehen. Der Standort der Anlage entspricht gemäß § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einem Industriegebiet. Zurzeit wird kein Bauleitplanaufstellungsverfahren durchgeführt. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Das Betriebsgelände der Grillo-Werke AG in Duisburg ist ein Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG, der den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (StörfallV) unterliegt. Die Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als Teil-Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigelegt. Das LANUV NRW hat diesen Teil-Sicherheitsbericht und die übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV sachverständig begutachtet und kommt zu der abschließenden Bewertung, dass in den Unterlagen nachvollziehbar aufgezeigt wird, dass die mit den beantragten wesentlichen Änderungen der Gasreinigung in der Spaltanlage mit Anlage zur Herstellung von flüssigem SO₂ verbundenen Gefahren ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen wurden.



Die beantragte neue Gasreinigung wird mit leichtem Unterdruck betrieben und das Stoffinventar ändert sich nicht in Menge und Art. Unter Berücksichtigung der verbesserten Anlagentechnik sowie der vorhandenen organisatorischen und technischen Maßnahmen ist festzustellen, dass die angemessenen Abstände im Sinne des KAS-18 durch die beantragten Änderungen nicht vergrößert werden.

Das im laufenden Verfahren nachgereichte § 29b-Gutachten zur Freisetzung von SO₂ in der Gasreinigung wurde ebenfalls vom LANUV geprüft und als plausibel angesehen. Die Ergebnisse der konservativen Berechnungen des § 29b-Gutachtens machen deutlich, dass eine durch SO₂-Stofffreisetzung verursachte ernste Gefahr vernünftigerweise auszuschließen ist.

Die Stabsabteilung Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz der Stadt Duisburg hat die beantragte Änderung ebenfalls bewertet und kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorhandenen angemessenen Abstände zwar weiterhin ein Konflikt zwischen der bestehenden Wohnbebauung und dem benachbarten Betriebsbereich der Grillo-Werke AG besteht, dieser durch die geplante neue Gasreinigung jedoch nicht verändert wird.

Durch das hier beantragte Vorhaben, den Neubau der Gasreinigung, werden die durch die Anlage verursachten Emissionen (mit Ausnahme des Ersatzstromaggregates) und auch der Abluftvolumenstrom der Anlage nicht verändert. Nichtsdestotrotz wurde eine Immissionsprognose vorgelegt, in der die Zusatzbelastung der gesamten Anlage (Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von Schwefeldioxid) berechnet wurde. Die Immissionsprognose zeigt plausibel auf, dass die durch den Betrieb der Gesamtanlage verursachte Zusatzbelastung an luftverunreinigenden Stoffen irrelevant ist.

Die Aufstellung der neuen Gasreinigung erfolgt im Freien, neben der alten Gasreinigungsanlage. Das den Antragsunterlagen beigefügte schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die neue Gasreinigung verursachten Lärmimmissionen schalltechnisch irrelevant sind, da die maßgeblichen Immissionswerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.



Zum Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen gem. § 3 VAWS NRW wurde von der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG ein Gutachten vorgelegt. Die Prüfung der Unterlagen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ergab, dass die Anforderungen des § 3 der VAWS NRW erfüllt werden.

Das beim Betrieb der Gasreinigung entstehende Produktionsabwasser wird nach wie vor der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Eine Änderung des Abwasserstroms nach Art und Menge erfolgt durch das beantragte Vorhaben nicht. Das gleiche gilt für das Kühlturmabschlammwasser. Im Übrigen handelt es sich beim Kühlwasserkreislauf um einen geschlossenen Kreislauf.

Abfälle entstehen beim Betrieb der Anlage vor allem in der Spaltanlage (Koksgruß, Schlacke und Flugasche). Hier kommt es durch das beantragte Vorhaben zu keiner Änderung.

Beim Betrieb der neuen Gasreinigung fällt allerdings durch den Betrieb eines zusätzlichen Waschturms mehr Waschsäure an als bisher. Während sich die Menge der auszuschleusenden Waschsäure erhöht, nimmt die Konzentration an Schwefelsäure in der Waschsäure durch die erhöhten Wassermengen ab. Die Waschsäure wird wie bisher anlagenintern verwertet, indem sie dem Spaltprozess wieder zugeführt wird. Alternativ ist eine Verwertung in der Zinksulfatanlage möglich.

Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Die Aufstellung der neuen Gasreinigung erfolgt auf einer bereits versiegelten Fläche.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde auch eine Ausbreitungsberechnung mit Berücksichtigung der nassen und trockenen Deposition an Stickstoff- und Schwefeloxiden (NO_2 , NO und SO_2) durchgeführt. Es zeigt sich, dass die im zu betrachtenden nächstgelegenen FFH-Gebiet „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301) auftretenden Werte für die Stickstoffdeposition weit unter $0,05 \text{ kg/ha} \cdot \text{a}$ liegen. Außerdem wurde für das FFH-Gebiet der Säureeintrag berechnet und in Säureäquivalente umgerechnet. Bei einem maximalen Wert von $0,35 \text{ eq/ha} \cdot \text{a}$ ist nicht von einem relevanten Säureeintrag auszugehen.



Da es sich bei der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem SO₂ um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlage) handelt, war mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser für die Gesamtanlage (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der AZB wurde durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft und für ausreichend befunden. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.).

Auch aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid ist der Ziffer 8.1.1.1 Spalte 1 Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des § 3 c UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-



keitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 35, 01.09.2016) öffentlich bekannt gegeben.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegen. Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag war demnach zu entsprechen und die Genehmigung unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **10.318,00 Euro**.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid durch die Erneuerung der Gasreinigung nach § 16 BImSchG wird eine Gebühr in Höhe von **10.018,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Gesamtkosten für das Vorhaben sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 4.500.000,00 Euro festgesetzt worden. In den



angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1b) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von 14.750,00 Euro [$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$].

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW berechnet sich nach den Angaben der Stadt Duisburg zu 598,00 Euro und ist damit niedriger als die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1a und nicht weiter zu berücksichtigen.

Wurde der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und der Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheides – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 05.08.2015 wurde eine Gebühr in Höhe von 3.441,50 Euro erhoben und für die Erweiterung der Zulassung vorzeitigen Beginns vom 29.08.2016 wurde nochmals eine Gebühr in Höhe von 940,00 Euro erhoben (in Summe 4.381,50 Euro), so dass 438,15 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr in Höhe von 14.311,85 Euro.

Diese Gebühr vermindert sich um 30 v.H., da die Voraussetzungen der Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vorliegen (zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 14001). Die geminderte Gebühr beträgt 10.018,30 Euro, gerundet gemäß § 4 AVerwGebO NRW auf halbe und volle Eurobeträge nach unten auf 10.018,00 Euro.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG zusätzlich eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei Rahmengebühren ist § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) zu beachten, wobei folgende Faktoren berücksichtigt werden müssen:



1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Ausgehend von einem mittleren Verwaltungsaufwand und einer durchschnittlichen Bedeutung der Amtshandlung ergibt sich zusätzlich nach Tarifstelle 15h.5 eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro.

Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von 10.318,00 Euro.

V.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschei-



des Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach den o.g. Maßgaben zu erheben.

Seite 14 von 37

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

Sabine Thaler



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0018/15/4.1.12

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage		Blatt
Ordner 1/3		
1.	Antragsschreiben vom 28.01.2015	4
	Inhaltsverzeichnis	1
	Stellungnahme zum Einfluss der geplanten Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid auf die gemäß § 50 BImSchG erforderlichen Abstände des Betriebsbereiches der Grillo – Werke AG zur Umgebung vom 14.04.2015	4
	§ 29b-Gutachten zur Freisetzung von Schwefeldioxid, Dr. H. Kretzschmar, Fa. SAVAS, 07.05.2016	14
	Stellungnahme der Fa. Grillo zu Prüfungen der Kühltürme auf Legionellen	1
2.	Antragsformular 1 – Blatt 1 bis 3	4
3.	Formulare 2 – 8	97
4.	Topographische Karte, M 1 : 25.000	1
5.	Werkslageplan, M 1 : 3.000	1
6.	Lageplan der zu ändernden Betriebseinheit 3, M 1 . 250 mit Anlage Deutsche Grundkarte, M 1 : 5.000	2
7.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	7
8.	Sicherheits- und Teilsicherheitsbericht	
8.1	Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV – Allgemeiner Teil für den Betriebsbereich der Grillo-Werke AG	82
8.2	Teilsicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV für die Schwefelschiene der Grillo-Werke AG	76



Anlage		Blatt
Ordner 2/3		
9.	Explosionsschutzdokument	16
10.	Bauvorlagen	34
	1. Prüfbericht Nr. 2015-015 PS der statischen Unterlagen, Ing.-Büro von Spiess & Partner	3
11.	Angaben zum Arbeitsschutz	7
12.	Gutachten zum Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 VAwS, TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, A.-Nr. 8111318072, 05.12.2014	17
13.	Schalltechnisches Gutachten, TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, G.-Nr. SEI-237/14, 20.11.2014	22
14.	Bericht über den Ausgangszustand der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG mit	22
	Anlage 1: Deutsche Grundkarte	1
	Anlage 2: Lageplan Werksgelände mit Betriebseinheiten	1
	Anlage 3: Lageplan Werksgelände mit VAwS-Flächen	1
	Anlage 4: Gefahrstoffkataster Recycling-Betrieb und SO ₂ -Betrieb	2
	Anlage 5: Anlagenausgangszustandsbericht Altlastensituation / Boden- und Grundwasserbelastung Standort Grillo-Werksgelände, Duisburg-Hamborn	82
15.	Baugrunderkundung, Dipl.-Geologe Stephan Brauckmann, Projekt-Nr.: 02 02 14 145, 14.01.2015	52
16.	Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG	7
17.	Brandschutzkonzept 1. Fortschreibung – Austausch bzw. Ersatz der Gasreinigung, SchürmannSpannel AG, BSK 40202-MF-14326, 12.11.2014	18
	Brandschutzkonzept (Genehmigungsplanung) – Errichtung einer Laststation und eines Rückkühlwerkes, BrBB Brandschutzbüro Bochum GbR, 28.11.2014	11



Anlage		Blatt
18.	Immissionsprognose, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Bericht Nr.: F14/297-IMG, 19.08.2014	25
	Ergänzende Stellungnahme zur Immissionsprognose – Auswirkungen auf das nächste FFH-Gebiet, TÜV Süd Industrie Service GmbH, 14.03.2016	5
19.	Bestätigungen des Betriebsrates, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Immissionsschutzbeauftragten	3
20.	Sicherheitsdatenblätter zur Schwefelschiene	
	Schwefeldioxid, SO ₂	32
	Schwefelsäure, H ₂ SO ₄	12
	Kühlwasserkonditionierungsmittel KP 80, KS 67, MB 40, MB 35	22
21.	Verfahrensfließbilder	4
Ordner 3/3		
22.	Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung – Anhang SA1 des Teilsicherheitsberichtes für die Schwefelschiene der Grillo-Werke AG	47
23.	Systematische Sicherheitsbetrachtung, Ausrüstung, Fließbilder – Anhang SA2 des Teilsicherheitsberichtes für die Schwefelschiene der Grillo-Werke AG	113
	SIL-Liste – Anhang SA3 des Teilsicherheitsberichtes für die Schwefelschiene der Grillo-Werke AG	35
24.	Lage- und Aufstellungspläne – Anhang SA4 des Teilsicherheitsberichtes für die Schwefelschiene der Grillo-Werke AG	10



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0018/15/4.1.12**

**I.
Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

I.1 Allgemeines

I.1.1

Die durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen und der Betrieb der geänderten Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Dieser Genehmigungsbescheid – zumindest eine Fotokopie – mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.3

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

I.1.4

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



I.2 Bauordnungsrecht / Brandschutz

I.2.1

Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Duisburg ein Fachbauleiter für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Errichtungsmaßnahmen verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen.

Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

I.2.2

Der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Stadt Duisburg – Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht – jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

I.2.3

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern der Stadt Duisburg – Amt für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.



I.3 Immissionsschutz

I.3.1 Geräuschemissionen

I.3.1.1

Die Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) und dem zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden Immissionsbegrenzungen um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:

Immissionsort	tags dB(A)	nachts dB(A)
IP 1 Am Grillopark 29	55	40
IP 2 Am Grillopark 4	55	40
IP 3a Buschstraße 82	60	45
IP 3b Buschstraße 92	60	45
IP 4 Bremenstraße 23	60	45
IP 5 Dahlmannstraße 30	60	45

Weiterhin darf die Gesamtbelastung an den v. g. maßgeblichen Immissionsorten diese Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.



I.3.1.2

Bei der baulichen und anlagentechnischen Ausführung der mit diesem Bescheid zugelassenen Errichtungsmaßnahmen sind die im schalltechnischen Gutachten der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, G.-Nr. SEI-237/14, vom 20.11.2014 in Abschnitt 5 aufgeführten Vorgaben, Schallschutzmaßnahmen bzw. akustisch äquivalenten Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Vorgaben / Maßnahmen:

- der Gesamtschalleistungspegel der fünf in Betrieb befindlichen Zirkulations- und Spülwasserpumpen einschließlich der Antriebe ist auf $\sum L_{WA} \leq 95$ dB(A) zu begrenzen (Quelle 1, Nr. 5.2 des Gutachtens);
- die Schalleistungspegel der beiden Zellenkühler sind durch zusätzliche Maßnahmen auf die folgenden Werte zu begrenzen (Nr. 5.5 des Gutachtens):

Quelle 4 (2 x Abluft oben) $L_{WA} \leq 88$ dB(A)

Quelle 5 (Zuluft Westseite) $L_{WA} \leq 85$ dB(A)

Quelle 6 (Zuluft Nordseite) $L_{WA} \leq 87$ dB(A)

Quelle 7 (Zuluft Ostseite) $L_{WA} \leq 85$ dB(A)

- der Gesamtschalleistungspegel der beiden Kühlwasserpumpen einschließlich der Antriebe ist durch zusätzliche Maßnahmen auf $\sum L_{WA} \leq 84$ dB(A) zu begrenzen (Quelle 9, Nr. 5.6 des Gutachtens);

I.3.1.3

Die dem schalltechnischen Gutachten entsprechende schallschutztechnische Durchführung des Vorhabens ist während der Errichtungsphase gutachterlich zu begleiten und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, durch Bescheinigung des Gutachters vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen.



I.3.1.4

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. I.3.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, von einer nach § 26 in Verbindung mit § 29b BImSchG benannten Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Mit der Messung darf nicht der Sachverständige beauftragt werden, der im Genehmigungsverfahren die Schallprognose erstellt hat.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) anzufertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

I.3.2 Luftverunreinigungen

I.3.2.1

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Mess- und Auswerteeinrichtungen durch eine nach § 29b in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind nach der DIN EN 14181:2004 in Verbindung mit der VDI 3950 vorzunehmen.



Die Kalibrierungen sind im Abstand von drei Jahren und die Funktionsprüfungen sind jährlich zu wiederholen.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Prüfungen auf Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von zwölf Wochen vorzulegen.

I.3.2.2

Änderungen an den Mess- und Auswerteeinrichtungen (insbesondere Datenmodelländerungen) sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, mitzuteilen und zu begründen

Hierzu zu kann auch die Kommentierungsfunktion des EFÜ-Rechners verwendet werden.

I.3.2.3

Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen.

Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

I.3.2.4

Die Einhaltung der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 sowie in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe d) der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) festgelegten Emissionsbegrenzungen ist durch Messungen einer nach § 29b in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen. Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchzuführen zu lassen. Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie zugelassen ist.



I.3.2.5

Über die Ergebnisse der Messungen nach Nebenbestimmung I.3.2.4 ist von der Messstelle ein Messbericht zu erstellen. Den Messbericht muss der Betreiber spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vorlegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen während der Probenahmezeit enthalten.

I.3.2.6

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, überschreitet.

I.3.2.7

Bei technisch unvermeidbaren Ausfällen der Gasreinigungsanlage ist die Verbrennungsleistung der Spaltanlage unverzüglich zu reduzieren.

Die Massenkonzentration für den Gesamtstaub darf bei diesen Betriebszuständen 150 mg/m^3 Abgas, gemessen als Halbstundenmittelwert, nicht überschreiten.

Sonstige Abweichungen von den Emissionsgrenzwerten nach § 8 der 17. BImSchV, mit Ausnahme der Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und Kohlenmonoxid, dürfen in nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Stunden auftreten.

Diese Zeiten dürfen innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt 60 Stunden nicht überschreiten.

I.3.3 Nebenbestimmungen zu Legionellen

I.3.3.1

Die Rückkühlanlage ist entsprechend VDI 2047, Bl. 2 oder gleichwertiger Standards zu warten. Dabei ist die bestimmungsgemäße Funktion zu kontrollieren.



Hinweis: Sobald die Rechtsverordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über Verdunstungskühlanlagen inkl. Naturzugkühltürme und Nassabscheider in Kraft getreten ist, gelten die dort aufgeführten Vorgaben.

I.3.3.2

Der Betreiber hat eine dem Stand der Technik entsprechende Eigenüberwachung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese muss mindestens die Maßnahmen der VDI 2047, Bl. 2 beinhalten. Der Betreiber hat mindestens zweimal im Monat Untersuchungen des Kühlwassers auf den Parameter Koloniezahl durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Sofern die Rechtsverordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über Verdunstungskühlanlagen inkl. Naturzugkühltürme und Nassabscheider andere Untersuchungszyklen fest schreibt, gelten die dort aufgeführten Vorgaben.

I.3.3.3

Der Betreiber hat mindestens vier Untersuchungen des Kühlwassers pro Kalenderjahr auf die Parameter Koloniezahl, *Pseudomonas aeruginosa* und *Legionella* spp. durchführen zu lassen. Die Überwachung und Kontrolle der Fremdüberwachung müssen von Überwachungsstellen vorgenommen werden. Die Probenahme und die mikrobiologischen Analysen müssen von einer Untersuchungsstelle durchgeführt werden.

I.3.3.4 Maßnahmen bei Überschreitung der technischen Maßnahmewerte

I.3.3.4.1

Soweit im Kühlwasser der Rückkühlanlage die technischen Maßnahmewerte von 100 KBE/100 ml *Legionella* spp. und 100 KBE/100 ml *Pseudomonas aeruginosa* überschritten sind, sind unverzüglich

- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und
- die abgestuften Maßnahmen entsprechend VDI 2047 Blatt 2 (oder gleichwertiger Standard) durchführen zu lassen.



I.3.3.4.2

Werden bei der Rückkühlanlage mehr als 1.000 KBE/100 ml Legionella spp. festgestellt, sind nach Durchführung einer Ursachenanalyse bzw. soweit erforderlich einer Gefährdungsanalyse, abgestufte Maßnahmen durchzuführen, wie z.B.:

- eine häufigere Probenahme,
- eine sofortige Stoßdosierung mit einem Biozid,
- eine Ursachenanalyse unter Einbeziehung einer Inspektion,
- eine Anpassung der Betriebsweise,
- mikrobiologische Untersuchungen im monatlichen Rhythmus,
- bei Bestätigung der Konzentration eine Kontrolle der Wasseraufbereitung und -behandlung sowie ggf. eine Erhöhung der Anzahl der Probenahmestellen.

I.3.3.4.3

Nach Durchführung der Maßnahmen gemäß Nebenbestimmung I.3.3.4.1 sind innerhalb von vier Wochen Messungen zur Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen durchführen zu lassen.

Die Messergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Anforderung vorzulegen.

I.3.3.5 Maßnahmen bei Überschreitung der Richt- bzw. Grenzwerte

I.3.3.5.1

Soweit im Kühlwasser der Rückkühlanlage der Grenzwert von 10.000 KBE/100 ml Legionella spp. erreicht oder überschritten wird, sind unverzüglich die folgenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr umzusetzen:

- Untersuchung zur Aufklärung der Ursachen sind durchzuführen oder durchführen zu lassen,
- eine Gefährdungsanalyse ist zu erstellen oder erstellen zu lassen und



- zusätzliche Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik zur Gefahrenabwehr gegen schädliche Umwelteinwirkungen erforderlich sind, sind durchzuführen oder durchführen zu lassen. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass eine Freisetzung legionellenhaltiger Aerosole weitgehend vermieden wird.

I.3.3.5.2

In jedem Fall hat der Betreiber der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich die Überschreitung des Legionella spp. Grenzwertes (10.000 KBE/100 ml) und die ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Die Durchführung der ergriffenen Maßnahmen ist zu dokumentieren, zehn Jahre verfügbar zu halten und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vorzulegen.

I.3.3.5.3

Nach Durchführung der Maßnahmen gemäß Nebenbestimmung I.3.3.5.1 sind spätestens vier Wochen nach der Überschreitung der Maßnahmewerte von Legionella spp. erneute Messungen zur Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahmen durchführen zu lassen.

Die Messergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vorzulegen.

I.4 Anlagensicherheit

Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Grillo-Werke AG, Werk Duisburg ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.



I.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

I.5.1

Bei den notwendigen Betonarbeiten zur Errichtung von VAWS-Anlagen (Ableitflächen, Auffangräume, Aufkantungen, Fundamente, etc.) sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786 „Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) Ausführung von Dichtflächen“ zu beachten und einzuhalten.

I.5.2

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

I.5.3

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Der Sachverständige nach § 11 VAWS NRW ist zu beauftragen, die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAWS NRW sowohl dem Betreiber als auch der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführter Prüfung vorzulegen. Liegen dem Betreiber der Anlage die Berichte nicht spätestens einen Monat nach der durchgeführten Prüfung vor, ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich -unter Angabe des mit der Prüfung beauftragten Sachverständigen- zu informieren.



I.5.4

Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

I.5.5

Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind zu dokumentieren und vom Betreiber vorzuhalten. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

I.5.6

Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

I.5.7

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen (mindestens jährlich) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

I.5.8

Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlich-



keitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

I.6 Bodenschutz

I.6.1

Die Tiefbauarbeiten sind durch einen Sachverständigen, der die fachliche Kompetenz im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 17 Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG) nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.

Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch den Sachverständigen sicherzustellen:

- fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenverunreinigungen / Altlasten;
- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung schädliche Bodenverunreinigungen / Altlasten in bislang nicht bekanntem Maß angetroffen werden;
- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen schädlicher Bodenverunreinigungen / Altlasten bislang unbekanntes Ausmaßes, sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden;
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV)
- Separierung kontaminierter Bodenmassen;
- gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung);



Die Fläche, auf die kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist;

- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal;
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit;
- umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg – Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde – beim Antreffen von schädlichen Bodenverunreinigungen, die das bekannte Ausmaß übersteigen.

I.6.2

Es ist zu gewährleisten, dass die notwendige Sanierung des Grundwassers durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt wird. Es muss sichergestellt werden, dass im Hauptbelastungsbereich ausreichend Platz für Fördereinrichtungen (Brunnen, etc.) als auch für aufzustellende Abreinigungsanlagen verbleibt und eine Verbindung der Anlagenkomponenten möglich ist.

I.6.3

Der Bericht des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Duisburg – Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde – umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

I.6.4

Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Stadt Duisburg – Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde – mindestens 10 Werktage vorab schriftlich mitzuteilen.

I.6.5 Regelüberwachung

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV hat eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grund-



wasser stattzufinden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Auf die Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers wird verzichtet, da der Betreiber den Stoffeintrag systematisch ausschließt. Stattdessen ist eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenteile durch eine sachkundige Person durchzuführen. Diese Begehungen sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen (des täglichen Kontrollganges aller Flächen, auf denen mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird, Betriebstagebuch / dokumentierte Schadensfälle, etc.) sind schriftlich zu dokumentieren und jederzeit einsehbar in der Anlage aufzubewahren.

Alle fünf Jahre ist durch einen gemäß § 18 BBodSchG zugelassenen Gutachter eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos zu erstellen und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52 – Fachbereich Bodenschutz und Altlasten) spätestens zwei Monate nach Erstellung zuzusenden. Diese Beurteilung hat auf Basis der jährlichen Auswertungen der sachkundigen Person, Auswertung von Betriebstagebüchern, ggf. erfolgten Umbauten, Havarien / Produktionsaustritten oder sonstiger relevanter Ereignisse zu erfolgen.

I.6.6 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.



Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.



II. **Hinweise**

II.1 Immissionsschutz

II.1.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.1.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

II.1.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über



die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.1.4

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NRW. vom 01.04.1995 S. 196) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009 (GV. NRW. S. 824).



II.2 Bauordnung / Brandschutz

Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer weiteren Baugenehmigung.

II.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

II.3.1

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.

Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz der WassGefAnIV).

II.3.2

Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

II.3.3

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB – wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft – und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS NRW wird hingewiesen.